

Satzung über die Anforderungen an Werbeanlagen und Automaten (örtliche Bauvorschrift)

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO für Baden-Württemberg) in der Fassung vom 08.08.1995 (Gesetzblatt Seite 617) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt Seite 577) hat der Gemeinderat am 07.06.1999 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die räumlichen Geltungsbereiche dieser Satzung sind in den beigefügten Lageplänen dargestellt. Die Lagepläne sind Bestandteil der Satzung. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Innere der Gebietsabgrenzungen.
2. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (wie z. B. § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg) bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Kenntnissgabepflicht

1. Die Errichtung von Werbeanlagen und Automaten, die nach § 50 Landesbauordnung verfahrensfrei ist, ist kenntnissgabepflichtig (§ 74 Abs. 1 Nr. 7 LBO).
2. Dies gilt nicht für vorübergehend (max. 1 Monat) angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen im Innenbereich an der Stätte der Leistung oder für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, sowie für Namensschilder bis 0,2 m² Größe.
3. Zustimmungen und Genehmigungen nach anderen Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen und Automaten müssen sich in Größe, Werkstoff, Form, Farbe und maßstäblicher Anordnung dem Gebäude und der Umgebung anpassen.

§ 4 Anordnung der Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Werbeanlagen sind nur zulässig,
 - a) im Erdgeschoß
 - b) unterhalb der Fensterbrüstungen des 1. OG, wenn im Erdgeschoß eine sonst nach dieser Satzung zulässige Werbeanlage nicht möglich ist.
3. Vertikale Beschriftung bzw. Buchstabenanordnung ist nicht zulässig.
4. Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen nicht großflächig (max. 30 %) beklebt, noch angestrichen oder verdeckt werden; dies gilt nicht für kurzfristige, saisonale Sonderveranstaltungen.
5. Unzulässig sind
 1. Großflächenwerbung mit mehr als 3 m²
 2. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
 3. Lichtwerbung in grellen Farben
 4. Plakate und Anschläge außerhalb der dafür bestimmten Werbeanlagen.

§ 5 Größe der Werbeanlagen

1. Die Länge der Werbeanlage ist auf 2/3 der Gebäudefront - max. 5 m - begrenzt.
2. Die Höhe der Schriftzüge darf 50 cm, die Höhe der Werbeanlage darf 1 m nicht überschreiten.
3. Die Tiefe der Werbeanlage darf 20 cm nicht überschreiten.

§ 6 Aussteckwerbeanlagen

1. Aussteckschilder sind bis zu einer Ausladung von 1 m zulässig. Ihre Ansichtsfläche darf 0,65 m² nicht überschreiten. Gehäuse dürfen höchstens 20 cm tief sein.
2. Für handwerklich und künstlerisch gestaltete Aussteckschilder können im Hinblick auf die Größe Ausnahmen zugelassen werden.

§ 7 Automaten

1. Automaten sind nur mit einer Ansichtsfläche von höchstens 0,8 m² und nur in Haus- oder Ladeneingängen, Hofeinfahrten oder Passagen zulässig.

2. Freistehende Automaten sind unzulässig.

§ 8 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 56 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg Ausnahmen und Befreiungen gewährt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 75 der Landesbauordnung handelt, wer der örtlichen Bauvorschrift für Gestaltung der Werbeanlagen und Automaten nach den §§ 2 bis 8 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung (9.9.1999) nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:

Leutenbach, den 02. Sept. 1999

gez.

Schmidt
Erster Beigeordneter

Genehmigt gem. Erlaß des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis vom 11. Aug. 1999.



Wohnbezirk Leutendach
Lageplan von der Abgrenzung
des Geltungsbereichs der
Satzung über Anforderungen
an Werbeanlagen und
Automaten

--- Gebietsabgrenzung

